

über die staatliche und gesellschaftliche Tätigkeit iron
Bürgern,

Entsprechend diesem gegenüber der staatsfeindlichen Hetze
grundsätzlich anderen Charakter ist die Staatsverleumdung
gesetzlich auch als Straftat gegen die staatliche und öf-
fentliche Ordnung (Kap* 8, Abso hin 2 StGB) ausgestaltet.

Die bereits durch einen begrifflichen Vergleich feststell-
bare und in der Praxis tatsächlich häufig auftretende äu-
ßerliche Gleichheit von Begehungsweisen staatsfeindlicher
Hetze und Staatsverleumdung stellt die Mitarbeiter der
Hechtspflegeorgane vor komplizierte Abgrenzungsprobleme.

In solchen im Einzelfall sehr komplizierten Sachverhalten
sind in beweismäßiger Hinsicht hohe Anforderungen zu stellen.
Es kommt vor allem darauf an, Klarheit darüber zu gewinnen,
ob die in Frage stehende Handlung mit der vom § 106 StGB ge-
forderten Zielstellung begangen wurde. Wichtige Anhaltspun-
kte zur Klärung und entsprechenden Beweisführung zu diesen
subjektiven Anforderungen geben u.a. die konkreten Anlässe
der Kunsgebung, ihre örtlichen und zeitlichen Zusammenhänge,
die Motive des Täters u.a. (vgl,* hierzu die Ausführungen
zu den allgemeinen Merkmalen staatsfeindlicher Hetze).

2.7. Staatsfeindliche Gruppenbildung (§ 107 StGB) ¹

1. Im Rahmen der Politik des "B rücke ns chlagen" _f des ^ Wan-
dels durch Annäherung", der "neuen Ostpolitik" und ande-
rer Varianten der Durchsetzung der imperialistischen Glo-
balstrategie nimmt die politisch-ideologische Diversion -
wie bereits an anderer Stelle begründet wurde - einen zen-
tralen Platz ein. Sie ist die Hauptmethode im Rahmen des
Versuchs der inneren Aufweichung der DDR.

"Wir müssen dabei stets berücksichtigen, daß der ideologi-
sche Kampf zwischen Sozialismus und Imperialismus an Schär-
fe zunimmt und daß der Gegner durch seine ideologische Di-
version und psychologische Kriegführung bestrebt ist, Bür-
ger unserer Republik zu beeinflussen, Denk- und Verhaltens-
weisen der kapitalistischen Vergangenheit zu konservieren